

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Firma Arkema GmbH, Niederlassung Günzburg, Denzinger Straße 7, 89312 Günzburg vom 20.05.2021 auf Erteilung einer auf 3 Jahre befristeten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1, 2 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden (Anlage 4) durch Errichtung und Betrieb von 2 Kühllagercontainern für je maximal 19 Tonnen Peroxide in 89312 Günzburg, Denzinger Straße 7, Fl.-Nrn. 266/1, 266/2, 267/1 Gmk. Wasserburg

Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Auf Antrag der Firma Arkema GmbH, Denzinger Straße 7, 89312 Günzburg führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung von organischen Peroxiden (Anlage 4)) in 89312 Günzburg, Denzinger Straße 7, Fl.-Nr. 282 Gmk. Wasserburg durch.

Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung und dem Betrieb von zwei 40-Fuß-Kühlcontainer zur Lagerung von je 19 t Kühlperoxiden der Gefahrengruppe OP III und OP IV (nicht explosionsgefährlich). Die Kühlcontainer sollen befristet für 36 Monate zur kurzfristigen Erweiterung der Lagerkapazität errichtet werden.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 9.3.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlüssig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die Belange des Umweltschutzes werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Günzburg, den 19.08.2021
Landratsamt Günzburg
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger
Regierungsrätin